

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisspenden an Kleintierzuchtvereine der Stadt Bad Nauheim**

### **1. Grundsatz**

Die Stadt Bad Nauheim gewährt Zuschüsse für Aktivitäten auf dem Gebiet der Kleintierzucht nach dem Leistungsprinzip. Mit diesen Richtlinien sollen die Leistungen auf dem Gebiet der Kleintierzucht in der Stadt Bad Nauheim qualitativ und quantitativ verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Jugendarbeit, der ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

### **2. Zuschüsse<sup>1 2</sup>**

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- 2.1 Zuschüsse für Lokalschauen (Ausstellungen eines Vereines unter Beteiligung mehrerer Vereine).

Es wird ein Ehrenpreis der Stadt Bad Nauheim (Pokal) im Wert von 40,00 Euro und ein Jugendehrenpreis (Pokal) im Wert von 20,00 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Gestaltung der Ausstellung wird ein Zuschuss von 150,00 Euro gewährt.

- 2.2 Zuschüsse für Ausstellungen von überregionaler Bedeutung (Kreisschauen, Landesverbandsschauen etc.)

Es wird ein Ehrenpreis der Stadt Bad Nauheim (Pokal) im Wert von 60,00 Euro und ein Jugendehrenpreis (Pokal) im Wert von 30,00 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Gestaltung der Ausstellung wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro gewährt.

- 2.3 Zuschüsse für Freilandschauen

Für die Durchführung von Freilandschauen wird ein Ehrenpreis der Stadt Bad Nauheim (Pokal) im Wert von 30,00 Euro und ein Jugendehrenpreis (Pokal) im Wert von 20,00 Euro zur Verfügung gestellt.

- 2.4 Zuschüsse für die Jugendarbeit

Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit erhalten die o.g. Vereine pro jugendlichem Mitglied, welches in der Stadt Bad Nauheim seinen Wohnsitz hat, einen Beitrag von 7,50 Euro. Doppelförderungen sind nicht zulässig. Vorrangig ist der Verein zu berücksichtigen, an dem der Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

- 2.5 Sonstige Zuschüsse

Über die Gewährung sonstiger Zuschüsse, z.B. zur Vereinsausstattung, für Zuchtgehege bzw. -anlagen, naturschützende Maßnahmen wie Pflanzung einheimischer Gehölze und Rankgewächse entscheidet der Dezernent auf Antrag; bei größeren Projekten der Magistrat.

### 3. Vereinsjubiläen und Ehrungen

Näheres regeln die allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Nauheim für Vereinsjubiläen und Ehrungen.

### 4. Bewilligungsbedingungen

#### 4.1 Voraussetzungen

Die Erfassung der Institutionen, Gruppen und Vereine bei der Stadt Bad Nauheim ist zwingende Voraussetzung.

Es werden nur solche Institutionen, Gruppen oder Vereine erfasst, die die Gewähr für eine fachlich einwandfreie sowie organisatorisch und finanziell angemessene Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bieten; gewinnorientierte Institutionen, Gruppen oder Vereine werden nicht bezuschusst.

Die Zahl der entsprechenden Mitglieder nach Ziffer 2.4 (Stand: 01.01.) ist bis zum 01.04. der Stadt Bad Nauheim schriftlich mitzuteilen.

#### 4.2 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### 4.3 Antrag

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Anträge für das laufende Jahr sollen möglichst im ersten Jahresviertel, mindestens zwei Monate vor Beginn ihrer Zweckbestimmung, eingereicht werden.

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Dezernenten zulässig.

Dem Antrag sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### 4.4 Verwendungsnachweis

Bei allen aufgeführten Zuschüssen sind auf Verlangen der Stadt Bad Nauheim Verwendungsnachweise als Sachbericht und zahlenmäßige Nachweise vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde und dass die Zuschüsse zweckbestimmt wurden.

#### 4.5 Doppelbezuschung

Eine Doppelbezuschung durch mehrere Dezernate oder durch Kreis, Land oder Bund ist ausgeschlossen.

## 5. Ausnahmen

In besonderen begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Richtlinien zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Magistrat.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.1991 in Kraft.

Bad Nauheim, den 01.11.1991

gez. Keller  
Stadtrat

**Die Richtlinien wurden am 01.10.1991 vom Magistrat beschlossen.**

---

<sup>1</sup> 1. Änderung gemäß Magistratsbeschluss vom 11.09.2001. Die Änderung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

<sup>2</sup> 2. Änderung gemäß Magistratsbeschluss vom 25.06.2002. Die Änderung tritt am 01.07.2002 in Kraft.